

<u>Nordamerikanischer Ochsenfrosch</u> Management- und Maßnahmenblatt
1 Metainformationen
1.1 Dokument Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014
1.2 Rechtlicher Bezug <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, hier „VO“ genannt • Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, hier „Unionsliste“ genannt
1.3 Version Entwurf für Öffentlichkeitsbeteiligung 2017
1.4 Ziele dieses Dokumentes <ul style="list-style-type: none"> • Das vorliegende Dokument beschreibt die Managementmaßnahmen nach Art. 19 der VO. • Es dient in der Entwurfsfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 26 der VO.
2 Artinformationen
2.1 Betroffene Art/ Artengruppe Nordamerikanischer Ochsenfrosch
2.2 Wissenschaftlicher Name <i>Lithobates catesbeianus</i> (Shaw, 1802)
2.3 Verbreitung und Datenlage Verbreitung in Deutschland: Neben wenigen Einzelfunden existierten in Deutschland Vorkommen in Niedersachsen (Celle), Nordrhein-Westfalen (Bonn) und Baden-Württemberg (Stuttgart), die mittlerweile als erloschen gelten bzw. gezielt beseitigt wurden. Als etabliert gilt in Deutschland derzeit ausschließlich das Vorkommen am nördlichen Oberrhein in Baden-Württemberg. Verbreitung im Bundesland: siehe länderspezifische Anlage. Datenlage: gesichert (Laufer & Waitzmann 2002, 2007); seit 2001 werden im Auftrag des Landratsamtes Karlsruhe jährlich Bekämpfungsmaßnahmen mit dem Ziel durchgeführt, den Bestand dieser invasiven Art am nördlichen Oberrhein zu regulieren und eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Regelmäßige Beobachtungsdaten von adulten und juvenilen Tieren sowie Fortpflanzungsnachweise liegen bis einschließlich 2016 vor (Waitzmann unveröff.).
2.4 Wesentliche Einführungs- Ausbringungs- und Ausbreitungspfade Einführung über Tierpark, Tierzucht, Zierhandel. Ausbringung über Aussetzungen/Freilassungen und Entkommen ins Freiland/Freiwasser. Ausbreitung durch Selbstausbreitung, Handel, Angelsport, Tierzucht und Tierpark. Im Raum Karlsruhe gelangte der Ochsenfrosch sehr wahrscheinlich über den Zoofachhandel in die freie Wildbahn. Da sich die Art über mehrere Jahre im Gebiet fortgepflanzt und etabliert hat, ist eine weitere Ausbreitung über die Gewässer entlang des nördlichen Oberrheins zu erwarten.

3 Nachteilige Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen auf Ökosysteme:

- Verdrängung heimischer Amphibien (Nahrungskonkurrenz, Entwicklungshemmung syntop lebender Amphibienlarven)
- Prädation von Kleinsäugetern, Fischen, Vögeln, Amphibien, Reptilien und Insekten
- Vektor des für Amphibien gefährlichen Chytridpilzes

Nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit:

Keine.

Nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft:

Nicht bekannt.

Literatur: siehe Punkt 5.2 „Weiterführende Literatur/Quellen“

4 Maßnahmen

4.1 Ziele des Managements

- Ziel der benannten Maßnahmen ist es, negative Auswirkungen der Art auf die einheimische Fauna zu reduzieren und zu minimieren.
- Ziel der Maßnahmen im Sinne des Artikel 19 der VO ist:
 - die Eindämmung oder wenn möglich die vollständige Beseitigung nach Art. 19 der VO unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, der Auswirkungen auf die Umwelt und der Kosten.
 - die Bestandskontrolle mitten in flächenhaften Vorkommensgebieten (falls eine vollständige Beseitigung nicht möglich sein sollte)
 - die Beseitigung von randlichen Vorkommen und isolierten Einzelvorkommen
 - die Verhinderung einer weiteren Ausbreitung über die bekannte Ausbreitungsgrenze hinaus.

4.2 Managementmaßnahmen

M 1: Populationskontrolle / Beseitigung durch Abfangen adulter und subadulter Exemplare

Beschreibung: Systematisches Abfangen adulter und subadulter Tiere (Kescherfang, Blasrohreinsatz, Bejagung mit Schrot) mit anschließender artgerechter Tötung der Tiere im Auftrag der Naturschutzbehörden und in Kooperation mit örtlichen Vereinen (Angler, Taucher, Jäger) und Fachbüros. Entsorgung der getöteten Tiere erfolgt entweder über eine Tierkörperbeseitigungsanstalt oder bei Interesse über ein Staatliches Naturkundemuseum; eine kommerzielle Nutzung ist nicht möglich.

Aufwand und Wirksamkeit: Sollte das Ziel einer vollständigen Beseitigung der Art erreicht werden, ist mit einem sehr großen Aufwand für das systematische Abfangen der Tiere zu rechnen. Nach den naturschutzfachlichen Managementempfehlungen (Schreibner et al. 2015) werden exemplarisch für ein Fortpflanzungsgewässer ca. 100 Fangnächten à 3 Stunden veranschlagt.

Wirkung auf Nichtzielarten: Bei geschultem Personal sind keine Auswirkungen auf Nicht-Zielarten zu erwarten. Ggf. könnte es beim systematischen Abfangen der Tiere zu Verwechslungen mit den in den Fortpflanzungsgewässern syntop vorkommenden Grünfroscharten kommen.

Erfolgskontrolle: Besiedelte Gewässer müssen jährlich überwacht werden: Ruf- und Sichtkontrollen sowie Tauchkontrollen zum Nachweis von Larven im Gewässer. Nach den Erfahrungen aus Baden-Württemberg sollten alle Gewässer im Zeitraum von Juni bis September mindestens viermal pro Jahr kontrolliert werden.

M 2: Populationskontrolle / Beseitigung durch Abfangen von Kaulquappen und Laich

Beschreibung: Systematisches Abfangen von Kaulquappen im Gewässer (Kescher- oder Netzfänge); ggf. Abfischen von Laich. Diese Maßnahme ist als Ergänzung zum systematischen Abfang der adulten Tiere zu verstehen und könnte in Kooperation mit ehrenamtlichen Vereinen (z.B. Tauchvereine) durchgeführt werden.

Aufwand und Wirksamkeit: Da bei Tauchgängen nur ein Bruchteil der im Gewässer vorhandenen Larven gefangen werden können, eignet sich diese Methode nicht zur Erfüllung des Zieles einer vollständigen Beseitigung der Art → ausschließlich als Maßnahmengergänzung!

Wirkung auf Nichtzielarten: Bei geschultem Personal sind keine Auswirkungen auf Nicht-Zielarten zu erwarten. Die Kaulquappen des Ochsenfrosches sind in Größe und Zeichnung mit keiner anderen Amphibienart zu verwechseln.

Erfolgskontrolle: Siehe M1.

M 3: Eindämmung durch Einzäunung

Beschreibung: Zäunung (Amphibienzaun) und mehrmaliges Ablassen des Fortpflanzungsgewässers.

Aufwand und Wirksamkeit: Da die Larven des Ochsenfrosches mindestens einmal überwintern, kommen als Fortpflanzungsgewässer ausschließlich größere Gewässer (z.B. Baggerseen, Altrheinarme, größere Teiche) in Betracht, die im Winter nicht durchfrieren und im Sommer nicht austrocknen. Die Methode des mehrmaligen Ablassens eignet sich somit ausschließlich für Teiche, die vorübergehend abgelassen werden können, nicht jedoch für größere Baggerseen.

Mithilfe eines Amphibienzaunes ließe sich in erster Linie die Abwanderung von juvenilen Entwicklungsstadien verhindern. Eine vollständige Einzäunung von großen Baggerseen als Fortpflanzungsgewässer des Ochsenfrosches ist sehr kosten- und betreuungsintensiv. Da bislang keine Erfahrungen mit einer Zäunung eines Fortpflanzungsgewässers aus dem Gebiet des nördlichen Oberrheins vorliegen, kann die Wirksamkeit dieser Maßnahme nicht zuverlässig eingeschätzt werden.

Wirkung auf Nichtzielarten: Negative Auswirkungen des mehrmaligen Ablassens der Gewässer auf andere Tiergruppen (wie beispielsweise Wasserinsekten oder Amphibienlarven) sind nicht zu vermeiden. Amphibienzaune können sich z.B. negativ auf Kleinsäuger oder Laufkäfer auswirken und stellen zugleich eine Wanderbarriere für Nichtzielarten dar.

Erfolgskontrolle: Siehe M1.

M4: Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung: Information der Öffentlichkeit an besiedelten Teichen, um zu verhindern, dass Larven oder Adulte Tiere unbeabsichtigt verschleppt und neu angesiedelt werden

Aufwand und Wirksamkeit: Der Aufwand ist mittel, am besten ist die Maßnahme durch Aufstellen von Hinweisschildern und ggf. Berichten in Lokalmedien durchzuführen. Die Kosten dafür sind maximal auf mehrere tausend Euro zu beziffern.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine

Erfolgskontrolle: Nicht möglich

5 Sonstiges

5.1 Besondere Bemerkungen

- Die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei der Durchführung der Maßnahmen ggf. die Vorgaben des Jagd- bzw. Fischereirechts zu beachten.
- Das Tierschutzrecht ist ebenfalls zu beachten. Nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist sicherzustellen, dass wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.

Spezielle Hinweise: Regelmäßige Überwachung (Ruf-, Sicht- und Tauchkontrollen) in den Randgebieten der bekannten Fortpflanzungs- und Aufenthaltsgewässer ist zwingend erforderlich, um bei einer möglichen Ausbreitung der Art frühzeitig Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung einleiten zu können. Ggf. auch Einsatz von „Environmental-DNA-Technik“ (eDNA) zum Nachweis der Art über Wasserproben.

Um die nachteiligen Auswirkungen auf die heimischen Amphibienarten so gering wie möglich zu halten, sollten parallel zu den eigentlichen Managementmaßnahmen zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der einheimischen Arten, wie z.B. Anlage temporärer Kleingewässer umgesetzt werden. Solche temporären Klein- und Kleinstgewässer sind für den Ochsenfrosch als Fortpflanzungsgewässer nicht geeignet, dienen aber der Förderung und dem Schutz der heimischen Arten im Gebiet.

5.2 Weiterführende Literatur/Quellen

- Laufer, H. & Waitzmann, M. (2002): Der Ochsenfrosch (*Rana catesbeiana*) am nördlichen Oberrhein (Baden-Württemberg). - herpetofauna 24 (136): 5-14.
- Laufer, H. & Waitzmann, M. (2007): Nordamerikanischer Ochsenfrosch *Rana catesbeiana* SHAW, 1802. - In: Laufer H., Fritz, K. & Sowig, P (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Ulmer Verlag, Stuttgart: 501-510.
- Nehring, S. (2016): Die invasiven gebietsfremden Arten der ersten Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014. BfN-Skripten 438: 134 S.
- Scheibner, C., Roth, M., Nehring, S., Schmiedel, D., Wilhelm, E.-G. & Winter, S. (2015): Managementhandbuch zum Umgang mit gebietsfremden Arten in Deutschland: Band 2: Wirbellose Tiere und Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 141 (2): 626 S.

5.3 Anlagen

- Länderspezifische Anlage zur Verbreitung

Hinweis: Das vorliegende Dokument führt vorhandene Erkenntnisse zusammen und vereinfacht so die Festlegung von Managementmaßnahmen nach Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014 durch die Bundesländer. Die weitere länderspezifische Bearbeitung, Abstimmung, Priorisierung und abschließende Festlegung der Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Bundesland.